



► **Muster**  
**Betrieblicher Ausbildungsplan**  
**Fachrichtung Kirchenmalerei und**  
**Denkmalpflege**

zu Kapitel 2.3

zu:

AUSBILDUNG GESTALTEN

**Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin.**

Umsetzungshilfen und Praxistipps.

Hrsg.: BIBB. Bonn 2022

<b>Betrieblicher Ausbildungsplan für die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer und zur Malerin und Lackiererin</b>
---

**Ausbildungsbetrieb:** \_\_\_\_\_

**Auszubildender/Auszubildende:** \_\_\_\_\_

**Ausbilder/Ausbilderin:** \_\_\_\_\_

Berufsschulstandort: \_\_\_\_\_ Beginn der Ausbildung: \_\_\_\_\_

zuständige Stelle: \_\_\_\_\_ voraussichtliches Ende der Ausbildung: \_\_\_\_\_

<b>Erläuterungen</b>	Seite 3
<b>1. bis 24. Monat</b>	
» Abschnitt A: fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Seite 4
<b>25. bis 36. Monat</b>	
» Abschnitt D: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege	Seite 20
<b>während der gesamten Ausbildung</b>	
» Abschnitt G: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in allen Fachrichtungen	Seite 29

## Erläuterungen

	Berufsbildpositionen mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
zeitlicher Abschnitt der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Berufsbildpositionen entsprechend dem § 4 Absatz 1 und 2 der Ausbildungsverordnung</li> <li>» Zeitliche Richtwerte entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan</li> </ul>	In dieser Spalte finden sich die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	In dieser Spalte können, auch mit Hilfe der Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan, die Ausbildungsinhalte präzisiert und den jeweiligen betrieblichen Voraussetzungen entsprechend ergänzt werden.	<p>Hier können auch Gründe, die eine Vermittlung zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht ermöglichten, genannt werden.</p> <p><b>Zum Ende der Ausbildung müssen alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein!</b></p>	<p>In dieser Spalte kann z. B. eingetragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>» der voraussichtliche Zeitpunkt der Vermittlung innerhalb des Ausbildungsjahrs (z. B. Monat/Quartal)</li> <li>» die Vermittlungsdauer im Betrieb</li> <li>» der Betriebsteil</li> <li>» der zuständige Ausbilder oder die vom Ausbilder mit der Ausbildung beauftragte Person</li> <li>» außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen</li> <li>» Ausbildungsunterlagen</li> </ul>

## 1. bis 24. Monat

## Abschnitt A: fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

	Berufsbildpositionen mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat	Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) <b>5 Wochen</b>	a) Kundenanforderungen und Arbeitsaufträge erfassen, Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen			
		b) Wünsche und Einwände von Kunden entgegennehmen und weiterleiten			
		c) Gespräche kundenorientiert führen			
		d) Gespräche mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie im Team situationsgerecht führen			
		e) Kunden informieren und Kundenwünsche in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren			

Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		f) Serviceleistungen Kunden erläutern			
		g) Sachverhalte darstellen und kulturelle Identitäten berücksichtigen			
	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) <b>11 Wochen</b>	a) Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen, Sicherungsmaßnahmen durchführen			
		b) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, beschaffen und nutzen			
		c) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden			
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brand- und Explosionsschutzes anwenden			

Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen, Daten, insbesondere Betriebs- und Kundendaten, sichern und Datenschutz anwenden			
		f) Skizzen anfertigen			
		g) Pläne, Skizzen und Zeichnungen lesen und anwenden			
		h) Farbmuster erstellen und Farbwirkungen unterscheiden			
		i) Mengen und Kosten, insbesondere anhand von Zeichnungen und Plänen, ermitteln			
		j) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten			
		k) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen			

Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		l) berufsspezifische Vorschriften, insbesondere Gesetze, Verordnungen und technische Regelwerke, anwenden			
		m) Informationen aufbereiten, bewerten und dokumentieren			
		n) analoge und digitale Technologien verwenden, branchenspezifische Software nutzen			
		o) örtliche Gegebenheiten bei der Arbeitsvorbereitung berücksichtigen			
		p) Witterungs- und Klimabedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen			
		q) Messungen durchführen			
		r) fremdsprachliche Fachbegriffe auftragsbezogen anwenden			
		s) Farb- und Materialpläne erstellen			
		t) Aufmaße für durchzuführende Arbeiten erstellen			

<b>Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat</b>	<p>Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)</p> <p><b>5 Wochen</b></p>	a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen			
		b) persönliche Schutzausrüstung verwenden			
		c) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen			
		d) Leitern und Gerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen			
		e) Wasser- und Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen			
		f) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern			



Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		g) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern, für den Abtransport vorbereiten und Ladungssicherung durchführen			
		h) Gefahrstoffe unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Maßnahmen zur Entsorgung ergreifen			
		i) Abfallstoffe lagern, Maßnahmen zur Entsorgung prüfen und ergreifen			
		j) Gegebenheiten auf der Baustelle mit Skizzen und Plänen abgleichen			
		k) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen, Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten			
		l) Abplanungen und Einhausungen herstellen			
		m) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten, fahrbaren Arbeitsbühnen und Hubarbeitsbühnen, beurteilen			

<b>Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat</b>		n) geräumte Arbeitsplätze übergeben			
	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4) <b>7 Wochen</b>	a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und instand halten			
		b) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutz- und Absaugeinrichtungen, insbesondere unter Beachtung des Staubschutzes, bedienen			
		a) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen			
		b) Transportgeräte bedienen			
		c) Mess- und Prüfgeräte auswählen, handhaben und instand halten			
		d) Arbeitshilfen, insbesondere Hubarbeitsbühnen und Steighilfen, einrichten und bedienen			
		e) Funktionskontrolle bei Geräten, Maschinen und Anlagen durchführen und dokumentieren			

<b>Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat</b>		f) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen, insbesondere zur Untergrunderstellung und -vorbereitung, Reinigung, Ent- und Beschichtung, auswählen, einrichten und bedienen			
		g) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen, insbesondere zur Herstellung und Gestaltung von Oberflächen, auswählen, einrichten und bedienen			
		h) Anlagen zur Klimatisierung und Staubminimierung auswählen, einrichten und bedienen			
		i) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen warten			
	Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen sowie Bearbeiten von Bauteilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) <b>16 Wochen</b>	a) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere Beschichtungs-, Belags- und Verbundwerkstoffe, sowie Bauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen			
		b) Werk- und Hilfsstoffe auf Verwendbarkeit und auf Fehler prüfen			

<b>Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat</b>	c) Werkstoffe auf Maßhaltigkeit und Formgenauigkeit prüfen			
	d) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile anfordern, transportieren, sichtprüfen und umweltgerecht lagern			
	e) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile für die Bearbeitung am Arbeitsplatz bereitstellen und zwischenlagern			
	f) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile von Hand formgebend be- und verarbeiten sowie Verbindungen herstellen			
	g) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere durch Mischen, Verdünnen und Zuschneiden, vorbereiten			
	h) berufsspezifische Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Gefahr- und Werkstoffen, insbesondere beim Mischen und Verarbeiten von Reaktionsbeschichtungsstoffen, anwenden			

<b>Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat</b>		i) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile auftragsbezogen auswählen, für Be- und Verarbeitung vorbereiten und bereitstellen			
		j) Beschichtungsstoffe nach Eigenschaften, Zusammensetzung und Verträglichkeit auswählen, für die Verarbeitung zubereiten, bereitstellen und aufbringen			
		k) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile, insbesondere unter Einsatz von Geräten und Maschinen, formgebend be- und verarbeiten			
		l) Werkstoffe und Bauteile befestigen und lösen			
	Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) <b>20 Wochen</b>	a) Untergründe hinsichtlich der weiteren Bearbeitungsmöglichkeiten unterscheiden, prüfen und beurteilen			
		b) Gefahrstoffe in Untergründen, insbesondere Blei und Asbest, erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen			

Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		c) Gefahren durch mineralische und organische Stäube erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen			
		d) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte, insbesondere auf Verträglichkeit prüfen, beurteilen und ausführen			
		e) Verfahren für die Entschichtung von Untergründen anwenden			
		f) Untergründe für nachfolgende Bearbeitungen reinigen			
		g) Unebenheiten ausgleichen			
		h) Grundierungen für Schutz- und Festigungsmaßnahmen auftragen			
		i) Untergründe und Oberflächen unter Beachtung bauphysikalischer und chemischer Auswirkungen auf Haftfestigkeit und auf Eignung als Träger für nachfolgende Bearbeitungstechniken beurteilen			

<b>Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat</b>		j) Untergründe auf ihre Beanspruchung und zur Befestigung von Konstruktionen, Baugruppen und -teile beurteilen			
		k) Untergründe und Oberflächen mit mechanischen, thermischen, physikalischen und chemischen Bearbeitungsverfahren vorbereiten			
		l) Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch Einsatz von Trockenbau-Baustoffen und Verbundwerkstoffen, vorbereiten			
		m) Untergründe für den vorbeugenden Holz- und Bautenschutz vorbereiten			
	Herstellen, Bearbeiten, Beschichten, Bekleiden, Gestalten und Instandhalten von Oberflächen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7) <b>28 Wochen</b>	a) Farbtöne mischen und nachmischen			
		b) Beschichtungen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen, ausführen			
		c) Oberflächen in unterschiedlichen Techniken gestalten			

Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat	d) Klebearbeiten ausführen			
	e) Vorlagen für kommunikative und dekorative Gestaltungselemente herstellen, maßstabsgerecht übertragen und anwenden			
	f) Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen und flüssigen Stoffen herstellen			
	g) Oberflächen mit Mustern, Werkzeugstrukturen und durch Beschichtungsstoffe gestalten			
	h) Schriften, Symbole und Ornamente nach Vorlagen umsetzen			
	i) metallische Applikationen ausführen			
	j) Oberflächen pflegen und konservieren			



<b>Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat</b>	<p>Durchführen von Putz-, Dämm- und Trockenbauarbeiten (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)</p> <p><b>8 Wochen</b></p>	a) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte-, Wärme- und Strahlenschutzes einhalten			
		b) Verlegepläne anwenden			
		c) Dämm- und Isolierstoffe verarbeiten			
		d) Putzflächen zur Gestaltung von Untergründen erstellen und instandsetzen			
		e) Decken und Wände aus Gipsplatten setzen			
		f) Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten			
	<p>Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)</p> <p><b>4 Wochen</b></p>	a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen			
		b) durchgeführte Qualitätskontrollen und technische Prüfungen dokumentieren			
		c) Arbeitsberichte erstellen			

Ausbildungsinhalte 1. bis 24. Monat		d) Kunden auf Pflegeanleitungen hinweisen			
		e) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen			
		f) Arbeits- und Zwischenergebnisse kontrollieren, bewerten und dokumentieren			
		g) eigene und von anderen erbrachte Leistungen kontrollieren, beurteilen und dokumentieren			
		h) Mess- und Prüfergebnisse dokumentieren			
		i) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen			
		j) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten erstellen			
		k) fertiggestellte Arbeiten an Kunden übergeben			

Ausbildungs- halte 1. bis 24. Monat		l) Kunden über Instandhaltungs- intervalle informieren			
		m) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen			

## 25. bis 36. Monat

## Abschnitt D: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege

	Berufsbildpositionen mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat	Gestalten von fachrichtungsbezogenen kundenorientierten Arbeitsprozessen sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 4 Nummer 1) <b>4 Wochen</b>	a) Kunden beraten und über das betriebliche Leistungsspektrum informieren			
		b) Fachbegriffe für kunsthistorische und restauratorische Arbeitsaufgaben anwenden			
		c) Kunden, insbesondere unter Berücksichtigung von Befunden und Restaurierungskonzepten, über Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle beraten			
		d) Informationen zu Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungs-			

<b>Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat</b>		beschreibungen, erfassen und Vorgaben, insbesondere denkmalpflegerische, auf Umsetzbarkeit prüfen			
		e) Werkstoffe, insbesondere moderne und historische, unterscheiden und auf Eignung prüfen			
		f) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten beurteilen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen			
		g) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten			
		h) branchenspezifische Software anwenden, Vorschriften des Datenschutzes beachten			
		i) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren, fotografische Dokumentationen von Objekten und Prozessen erstellen			

<b>Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat</b>		j) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere von objektbezogenen Witterungs- und klimatischen Messungen, dokumentieren und bewerten			
		k) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen, Kosten für Material und Arbeitsaufwand ermitteln			
		l) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen			
	Herstellen von Werk- und Beschichtungsstoffen nach historischen Rezepturen (§ 4 Absatz 5 Nummer 2) <b>8 Wochen</b>	a) Gefahrenpotentiale von historischen Werk- und Hilfsstoffen erkennen und Sicherheitsvorkehrungen ergreifen			
		b) Pigmente, Farb- und Füllstoffe unter Berücksichtigung der Farbtonveränderung, Alterung und Metamerie unterscheiden und auswählen			
		c) Reinigungs- und Lösemittelgemische sowie Reinigungs- und Lösemittelgele herstellen			
		d) Beschichtungsstoffe, insbesondere Kalk-, Kasein- und Emulsionsfarben, zubereiten			

Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat		e) Beschichtungsstoffe, insbesondere Kalk-, Kasein- und Emulsionsfarben, zubereiten			
		f) Überzugsmittel herstellen			
		g) Kreidegründe und Polimente herstellen			
		h) Putzmörtel, Stuck- und Steinersatzmassen herstellen			
	Ausführen von historischen und gestalterischen Arbeitstechniken (§ 4 Absatz 5 Nummer 3) <b>14 Wochen</b>	a) Werk- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Maschinen gemäß Verwendungszweck auswählen und bereitstellen			
		b) Fresco- und Seccomalerei lasierend und deckend ausführen			
		c) Pinsel-, Spritz- und Spachteltechniken ausführen			
		d) Fassmalerei mit wässrigen und öligen Bindemitteln sowie Lackbindemitteln ausführen			

Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat	e) Imitationstechniken nach Vorlage, insbesondere Maserierung, Marmorierung und Brokatmalerei, ausführen			
	f) Illusionsmalerei nach Vorlage, insbesondere Graumalerei, ausführen			
	g) Blattmetall-, Bronze- und Verzierungs- techniken auf Poliment, Öl, Leim und Wachs ausführen			
	h) Gestaltungstechniken in Putz und Stuck ausführen			
	i) Schablonen und Pausen herstellen			
	j) Handdrucktechniken ausführen			
	k) historische Schriftformen zuordnen und als Pinselschrift ausführen			
	a) Probenentnahmen für nachfolgende naturwissenschaftliche Untersuchungen vornehmen			



Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat	<p>Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Denkmalpflege</p> <p>(§ 4 Absatz 5 Nummer 4)</p> <p><b>14 Wochen</b></p>	b) Befunduntersuchungen durchführen, Befundprotokolle und -berichte erstellen, Richtlinien der Denkmalschutzbehörden beachten			
		c) Konzepte für Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung von Voruntersuchungen, Messdaten und Materialeigenschaften erstellen			
		d) Musterachsen anlegen und Proben anfertigen			
		e) Schäden und deren Ursachen an historischer Bausubstanz, insbesondere an Holzbauteilen, erkennen und Maßnahmen einleiten und ergreifen			
		f) Ausstattungsgegenstände objektgerecht demontieren, einlagern, sichern und montieren			
		g) Befestigungsmöglichkeiten von Gerüsten und Arbeitsbühnen, insbesondere im Hinblick auf die Bewahrung erhaltenswerter Substanzen und der Ausführungen, prüfen und beurteilen			

<b>Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat</b>	h) mechanische, chemische und physikalische Reinigungsverfahren im Hinblick auf die Bewahrung erhaltenswerter Substanzen unterscheiden, auswählen und anwenden			
	i) Fassungen und Fassungsträger sichern, festigen und konservieren			
	j) Maßnahmen zur Instandsetzung von Untergründen unter Berücksichtigung historischer Anforderungen durchführen			
	k) Schadstellen gemäß den Anforderungen der Denkmalpflege beurteilen und ausbessern; Ausbesserungen begrenzen und angleichen			
	l) Abnahme von Fassungen und Übermalungen durchführen, Vorgaben, insbesondere des Denkmalschutzes, beachten			

<b>Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat</b>	<p>Ausführen von Reproduktionen von historischen Objekten und Rekonstruktionen an historischen Räumen und Objekten, unter Berücksichtigung von Untergründen, nach historischen Vorlagen</p> <p>(§ 4 Absatz 5 Nummer 5)</p> <p><b>8 Wochen</b></p>	a) historische Räume und Objekte erfassen und darstellen			
		b) historische Arbeitstechniken unter Berücksichtigung von Untergründen, Materialien und Werkzeugen analysieren, zeitlich einordnen und rekonstruieren			
		c) Beschichtungsaufbau und Materialien von historischen Fassungen bestimmen und rekonstruieren			
		d) Ornamente aus Formen und Elementen unterschiedlicher Stilepochen entwickeln und konstruieren			
		e) Abformungen und Abgüsse herstellen			
	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und	a) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren			
		b) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen			

<b>Ausbildungsinhalte 25. bis 36. Monat</b>	Übergeben der Leistungen an Kunden (§ 4 Absatz 5 Nummer 6)  <b>10 Wochen</b>	c) Instandhaltungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen dokumentieren, kontrollieren und überwachen			
		d) Kundengespräche zur Übergabe von fertiggestellten Arbeiten führen			
		e) Abnahmen durchführen und Abnahmeprotokolle erstellen			
		f) Reklamationen entgegennehmen, bearbeiten und weiterleiten			
		g) Kunden nach Abschluss der Arbeiten über Instandhaltungsintervalle informieren und Instandhaltungsmaßnahmen vorschlagen			
		h) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis berücksichtigen			

### Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

#### Abschnitt G: fachrichtungübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Berufsbildpositionen mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	Betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 8 Nummer 1)	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern			
		b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben			
		c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen			

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern			
	e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern			
	f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern			
	g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern			
	h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern			
	i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern			

<b>während der gesamten Ausbildung zu vermitteln</b>	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 8 Nummer 2)	a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden			
		b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen			
		c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern			
		d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen			
		e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden			
		f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten			

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 8 Nummer 3)	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen			
		b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen, Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen			
		c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten			
		d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen			



während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln			
		f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren			
	Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 8 Nummer 4)	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten			
		b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten			
		c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren			

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen			
	e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen			
	f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten			
	g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten			
	h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren			